

Februar 2017

# Erstes Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

Erläuternder Bericht

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Bemerkungen	1
2.	Grundzüge der Vorlage	1
3.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
4.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	1
5.	Verhältnis zum europäischen Recht	1
6.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2
7.	Erläuterungen zu den Anhängen	5

## 1. Einleitende Bemerkungen

Am 30. September 2016 hat das Parlament das erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 verabschiedet (BBI 2016 7683). Dieses beinhaltet eine Totalrevision des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) sowie Anpassungen in weiteren Bundesgesetzen. Die Änderungen auf Gesetzesstufe haben Auswirkungen auf verschiedene Verordnungen.¹ Dazu gehört auch die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird diese Gelegenheit auch dazu genutzt, Regelungen betreffend Anlagen, Fahrzeuge und Geräte in eine neue Verordnung auszulagern. Die so entstehende Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte ist Bestandteil der aufgrund des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 notwendigen Anpassungen auf Verordnungsstufe.

## 2. Grundzüge der Vorlage

Bisher in der EnV enthaltene Regelungen betreffend Anlagen, Fahrzeuge und Geräte werden in einer separaten Verordnung zusammengefasst. Zweck dieser neuen Verordnung ist die Senkung des Energieverbrauchs von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie die Steigerung ihrer Energieeffizienz. Inhaltlich wird gegenüber der geltenden EnV wenig angepasst. Die neue Verordnung weist jedoch eine leicht geänderte Systematik auf. Zudem spart sie gegenüber der bestehenden EnV für dieselben Anforderungen über ein Drittel der benötigten Seiten Verordnungstext ein.

# 3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die geplanten Änderungen haben keine finanziellen, personellen und weiteren Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.

## 4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Inhaltlich wird mit der neuen Verordnung gegenüber der geltenden EnV wenig geändert. Die geplanten Änderungen haben folglich nur sehr geringe Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

## 5. Verhältnis zum europäischen Recht

Bestimmungen zu Geräten sollen – nebst der Einsparung von Energie – insbesondere auch den Handel mit der EU erleichtern, indem EU-Regelungen übernommen und damit Handelshemmnisse abgebaut werden. Durch die geplanten Änderungen wird das derzeit bestehende Verhältnis zum europäischen Recht nicht verändert.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. dazu die ausführlichen Informationen zur Ausgangslage im erläuternden Bericht zur Totalrevision der Energieverordnung (EnV) vom 1. Februar 2017.

## 6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Gemäss Artikel 44 Absatz 1 EnG ist der Bundesrat zum Erlass von Vorschriften zur Reduktion des Energieverbrauchs für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und deren serienmässig hergestellte Bestandteile zuständig.

Die bisherigen Bestimmungen der geltenden EnV werden inhaltlich nur geringfügig oder gar nicht geändert. Änderungen, die nur redaktioneller Art sind oder nur in einer systematisch etwas veränderten Einordnung bestehen, werden nachfolgend nur punktuell erläutert.

#### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Absatz 1 hält den Zweck der Verordnung fest, wonach der Energieverbrauch von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten reduziert und deren Energieeffizienz gesteigert werden soll.

In Absatz 2 wird sodann der sachliche und örtliche Geltungsbereich umschrieben. Demnach gilt die Verordnung für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile, die in erheblichem Ausmass Energie verbrauchen und in der Schweiz in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.

#### Art. 2 Begriffe

Artikel 2 Buchstaben a und b übernehmen den Inhalt des bisherigen Artikels 1 Buchstaben p und q der EnV, der das Inverkehrbringen respektive das Abgeben definiert, materiell unverändert. Das Anbieten im Sinne der Energiegesetzgebung ist vom privatrechtlichen Anbieten nach Obligationenrecht grundsätzlich zu unterscheiden. Die Regelung in der EnV bezweckt, den potenziellen Kunden vor unrichtigen oder fehlenden Angaben über die Energieeffizienz bei Elektrogeräten im Zeitpunkt des Kaufentscheids zu schützen. Der potenzielle Kunde muss darauf vertrauen können, dass die Angaben zu den angebotenen Anlagen, Fahrzeugen und Geräten den rechtlichen Vorschriften entsprechen. Hingegen bezweckt die privatrechtliche Regelung, den Anbieter davor zu schützen, mehr Bestellungen zu erhalten, als er gemeinhin erfüllen kann.

#### 2. Kapitel: Anforderungen an das Inverkehrbringen und das Abgeben

#### 1. Abschnitt: Serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte

#### Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen

In Artikel 3 wird vorgesehen, dass serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile nur in Verkehr gebracht oder abgegeben werden dürfen, wenn diese Produkte (a) die Mindestanforderungen an den spezifischen Energieverbrauch, die Energieeffizienz und die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften erfüllen, (b) das energietechnische Prüfverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren) durchlaufen haben und (c) mit den Angaben zum spezifischen Energieverbrauch, zur Energieeffizienz und den energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften mit der Energieetikette gekennzeichnet sind.

#### Art. 4 Mindestanforderungen

Absatz 1 verweist für die Mindestanforderungen an den spezifischen Energieverbrauch, die Energieeffizienz und an die energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften von serienmässig hergestellten
Anlagen und Geräten auf die Anhänge.

Absatz 2 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 10 Absatz 6 der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert.

#### Art. 5 Konformitätsbewertungsverfahren

Absatz 1 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 1 Buchstabe i der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert. Für die Einzelheiten wird auf die Anhänge verwiesen. In Absatz 2 wird explizit festgehalten, dass das Konformitätsbewertungsverfahren einem der in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2009/125/EG² genannten Verfahren zu genügen hat. Demnach kann das in Anhang IV der Richtlinie beschriebene System der internen Entwurfskontrolle oder das in Anhang V beschriebene Managementsystem angewendet werden.

#### Art. 6 Kennzeichnung

Absätze 1 und 2 übernehmen den Inhalt des bisherigen Artikels 11 Absätze 1 und 2 der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert. Für die Einzelheiten wird auf die Anhänge verwiesen.

In Absatz 3 wird explizit festgehalten, dass, wer serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, dafür sorgen muss, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren und in den Unterlagen, die mit diesen mitgeliefert werden, erscheint.

Absatz 4 hält zusätzlich zu Absatz 3 fest, dass, wer serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte in Verkehr bringt oder abgibt, dafür sorgen muss, dass die Energieetikette in den Verkaufsunterlagen (Prospekten, Werbematerial, usw.) und in der Werbung gut lesbar abgebildet ist. Alternativ kann auch die Energieeffizienzklasse in Weiss auf einem Pfeil dargestellt werden, der die gleiche Form und Farbe hat wie die entsprechende Energieeffizienzklasse auf der Energieetikette; es ist die gleiche Schriftgrösse wie für die Preisangabe zu verwenden.

#### Art. 7 Konformitätserklärung

Neu soll in Artikel 7 die in den bisherigen Anhängen identisch geregelte Ziffer betreffend der Konformitätserklärung aufgenommen werden.

Absatz 1 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert.

Absatz 2 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 10 Absatz 3 erster Satz der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert. Er hält explizit fest, welche Angaben die Konformitätserklärung enthalten muss. Dies war bisher in den einzelnen Anhängen enthalten und soll aus gesetzestechnischen Gründen im Erlasstext aufgenommen werden.

Absatz 3 hält neu fest, dass wenn eine Anlage oder ein Gerät unter mehrere Regelungen fällt, die eine Konformitätserklärung verlangen, eine einzige Konformitätserklärung ausgestellt werden kann. Absatz 4 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 10 Absatz 4 der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert.

#### Art. 8 Technische Unterlagen

Neu soll in Artikel 8 die in den bisherigen Anhängen identisch geregelte Ziffer betreffend die technischen Unterlagen aufgenommen werden.

Absatz 1 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe b der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert.

Absatz 2 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 10 Absatz 3 erster Satz bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert. Er hält explizit fest, welche Angaben die technischen Unterlagen enthalten müssen. Dies war bisher in den einzelnen Anhängen enthalten und soll aus gesetzestechnischen Gründen im Erlasstext aufgenommen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABI. L 285 vom 31.10.2009, S. 10; zuletzt geändert durch Richtlinie 2012/27/EU, ABI. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

Absatz 3 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 10 Absatz 3 zweiter Satz der EnV materiell unverändert.

Absatz 4 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 10 Absatz 4 der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert.

#### Art. 9 Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen

Artikel 9 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 21a EnV materiell unverändert.

#### 2. Abschnitt: Serienmässig hergestellte Fahrzeuge

#### Art. 10 Kennzeichnung

Die Kennzeichnungspflicht war bisher in Anhang 3.6 der EnV enthalten. Neu ist sie bereits im Haupttext geregelt. Materiell erfährt diese Bestimmung keine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht. Es wird einzig präzisiert, welche Angaben aus der Energieetikette gemacht werden müssen.

#### Art. 11 Informationen der Öffentlichkeit in Bezug auf Anhang 4

Diese Bestimmung entspricht grösstenteils dem bisherigen Artikel 22*b* der EnV. Die vom BFE auszuwertenden Eigenschaften der Fahrzeuge werden leicht ausgeweitet. Die Öffentlichkeit wird über die Auswertung informiert. Die Ergänzungen, wonach das BFE Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen kann, werden gestrichen. Dies ist bereits gestützt auf Artikel 67 des EnG möglich.

#### Art. 12 Ausführungsbestimmungen zu Anhang 4

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 28a Absätze 2 und 3 der EnV.

#### 3. Kapitel: Vollzug

#### Art. 13 Kontrolle und Massnahmen

Absatz 1 hält fest, dass das BFE kontrolliert, ob die in Verkehr gebrachten und abgegebenen Anlagen, Fahrzeuge und Geräte die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Dies entspricht bis auf kleine redaktionelle Anpassungen dem Inhalt des bisherigen Artikels 22 Absatz 1 erster Satz der EnV. Absatz 2 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 22 Absatz 1 zweiter Satz der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert.

Absatz 3 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 22 Absatz 4 erster Satz der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert.

Art. 14 Besondere Befugnisse bei serienmässig hergestellten Anlagen und Geräten Der Inhalt der Absätze 1 und 2 wird bis auf kleine redaktionelle Anpassungen weitgehend materiell unverändert aus dem bisherigen Artikel 22 Absätze 2 und 3 übernommen.

Neu wird in Absatz 3 vorgesehen, dass das BFE zusätzlich eine energietechnische Überprüfung (Konformitätsüberprüfung) anordnen kann, wenn (a) aus den Nachweisen nach Artikel 7 (Konformitätserklärung) und 8 (technische Unterlagen) nicht hinreichend hervorgeht, dass die serienmässig hergestellten Anlagen oder Geräte den Anforderungen entsprechen oder (b) Zweifel bestehen, ob die serienmässig hergestellten Anlagen oder Geräte mit den eingereichten Unterlagen übereinstimmen. Absatz 4 hält sodann fest, wer die Kosten der nach Absatz 3 durchgeführten Konformitätsüberprüfung tragen soll.

Absatz 5 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 22 Absatz 4 zweiter Satz der EnV materiell unverändert.

#### 4. Kapitel: Strafbestimmungen

#### Art. 15

Artikel 15 übernimmt den Inhalt des bisherigen Artikels 28 Buchstaben a, b und h der EnV bis auf kleine redaktionelle Anpassungen materiell unverändert.

## 7. Erläuterungen zu den Anhängen

Die bisherigen Anhänge werden inhaltlich nur geringfügig oder gar nicht geändert. Änderungen, die nur redaktioneller Art sind oder nur in einer systematisch etwas veränderten Einordnung bestehen, werden nachfolgend nur punktuell erläutert.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Ziffern gelten für alle Anhänge (ausgenommen Anhang 4) gleichermassen. Anhang 4 übernimmt den Inhalt des bisherigen Anhangs 3.6 der EnV materiell unverändert.

#### Ziffer 1 Geltungsbereich

Ziffer 1 übernimmt den Inhalt des Geltungsbereichs der bisherigen Anhänge. Neu werden auch die jeweiligen EU-Begriffsbestimmungen aufgenommen. Dies wird in den bisherigen Anhängen bereits vereinzelt gemacht und soll nun für alle Anhänge identisch umgesetzt werden.

#### Ziffer 2 Anforderungen an das Inverkehrbringen

Ziffer 2 verweist für die Anforderungen an das Inverkehrbringen auf den konkreten Artikel und/oder Anhang des einschlägigen EU-Erlasses.

Stellt die Schweiz gegenüber der EU höhere Anforderungen an das Inverkehrbringen einzelner Produkte, wird zusätzlich der entsprechende Energieeffizienzindex (EEI) konkret festgelegt. Dies betrifft jedoch nur die Ausnahmen nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 5 der Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt (VIPaV; SR 946.513.8).

Falls im einschlägigen EU-Erlass bereits vorgesehen ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt strengere Anforderungen an das Inverkehrbringen gelten werden, soll hier auf diese Verschärfung hingewiesen werden.

#### Ziffer 3 Energietechnisches Prüfverfahren

Ziffer 3 verweist neu für das energietechnische Prüfverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren) auf die Mess- und Berechnungsmethoden in den einschlägigen EU-Erlassen. Es soll darauf verzichtet werden, explizit auf eine europäische Norm (EN) zu verweisen. Die massgebenden Anforderungen sind im entsprechenden EU-Erlass enthalten.

Weiter wird in Ziffer 3 auch festgehalten, dass die Ergebnisse der durchgeführten Konformitätsbewertung im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens in den technischen Unterlagen aufgenommen werden sollen.

Schliesslich wird vorgesehen, dass sich die Konformitätsüberprüfung im Rahmen der Marktkontrolle nach den Mess- und Berechnungsmethoden des jeweiligen EU-Erlasses richten soll. Die Messwerte haben sich dabei an die aus dem EU-Erlass vorgegebenen Toleranzen zu halten.

#### Ziffer 4 Angaben des Energieverbrauchs und Kennzeichnung

Ziffer 4 übernimmt weitgehend den Inhalt der bisherigen Anhänge zu den Angaben des Energieverbrauchs und Kennzeichnung.

Falls im einschlägigen EU-Erlass bereits vorgesehen ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt strengere Anforderungen an die Kennzeichnung (z.B. wenn die Effizienzklassen auf der Energieetikette ändern) gelten werden, soll hier auf diese Verschärfung hingewiesen werden.

#### Ziffer 5 Übergangsbestimmungen

Wo erforderlich übernimmt Ziffer 5 den jeweiligen Inhalt der Übergangsbestimmungen zu den bisherigen Anhängen materiell unverändert. Neu soll aber eine einheitliche Formulierung gewählt werden.